

99013038037000, 99013038037000

Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen Feststellung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394170570/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013038037000, 99013038037000
Leistungsbezeichnung I	Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen Feststellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Pflegekind, Pflegeeltern, Pflegepersonen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_39.html
Teaser	Bei Leistungen der Vollzeitpflege wird der notwendige Unterhalt des Minderjährigen und jungen Volljährigen durch laufende Leistungen sichergestellt. Der notwendige Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung.
Volltext	Zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von Pflegekindern werden laufende Leistungen in Form von Pauschalbeträgen für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung gewährt. Zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von Pflegekindern werden laufende Leistungen in Form von Pauschalbeträgen für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung gewährt. Das Pflegegeld ist in drei Stufen je nach Alter des Pflegekindes gestaffelt. Die erste Stufe umfasst das Lebensalter von 0 bis unter 6 Jahre, die zweite von 6

Modul

Sachverhalt

bis unter 12 Jahre und die dritte von 12 bis 18 Jahre. Die Pauschale setzt sich jeweils aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und dem Betrag für die Kosten der Erziehung zusammen. Bei den Kosten der Erziehung handelt es sich um einen Anerkennungsbetrag für die Pflegeeltern für ihre besondere Erziehungsleistung. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern monatlich durch das Jugendamt ausgezahlt. Für besonders schwierige, beeinträchtigte oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden.

Das Pflegegeld ist ein laufender regelmäßiger monatlicher Pauschalbetrag. Zusätzlich können einmalig Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen wie z.B. einer Kommunion oder Konfirmation sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes.

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

Sie sind im Rahmen der Vollzeitpflege eine anerkannte Pflegeperson nach §§ 27, 33 SGB VIII und haben ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufgenommen.

Kosten

Es werden keine Gebühren erhoben.

Verfahrensablauf

Wenn das Jugendamt Pflegeeltern ein Kind vermittelt, bewilligt es einen Pauschalbetrag, das sogenannte Pflegegeld.

Das Pflegegeld ist in drei Stufen je nach Alter des Pflegekindes gestaffelt. Die erste Stufe umfasst das Lebensalter von 0 bis unter 6 Jahre, die zweite von 6 bis unter 12 Jahre und die dritte von 12 bis 18 Jahre. Die Pauschale setzt sich jeweils aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und dem Betrag für die Kosten der Erziehung zusammen. Bei den Kosten der Erziehung handelt es sich um einen Anerkennungsbetrag für die Pflegeeltern für ihre besondere Erziehungsleistung. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern monatlich durch das Jugendamt ausgezahlt. Für besonders schwierige, beeinträchtigte oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall

Modul

Sachverhalt

mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden.

Das Pflegegeld ist ein laufender regelmäßiger monatlicher Pauschalbetrag. Zusätzlich können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalig Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen wie z.B. einer Kommunion oder Konfirmation sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer zur Bemessung und Auszahlung des Pflegegeldes sind im örtlich zuständigen Pflegekinderdienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu erfragen.

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen
- Notwendiger Unterhalt Pflegekind
- Zuständig: Jugendamt

Ansprechpunkt

Die Zahlungen des Pflegegeldes erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des zuständigen Jugendamtes.

Sie können sich auch an ihre zuständige Fachkraft im Pflegekinderdienst wenden, um sich über Möglichkeiten zu einmaligen finanziellen Unterstützungsangeboten zu informieren.

Die Zahlungen des Pflegegeldes erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des zuständigen Jugendamtes und wird ohne zusätzlichen Antrag gezahlt.

Zuständige Stelle

Zuständig ist der örtlich zuständige Pflegekinderdienst

Modul	Sachverhalt
	im Jugendamt.
Formulare	Zur Beantragung sind keine gesonderten Anträge erforderlich. Die Anträge für Beihilfen und Zuschüsse verlaufen formlos bei der zuständigen Fachkraft im Pflegekinderdienst.
Ursprungsportal	Monthly lump sums for ongoing benefits for the maintenance of minors and young adults placed in foster families Determination, Monatliche Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt der in Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen und jungen Volljährigen Feststellung